

PRÜFDIENSTE

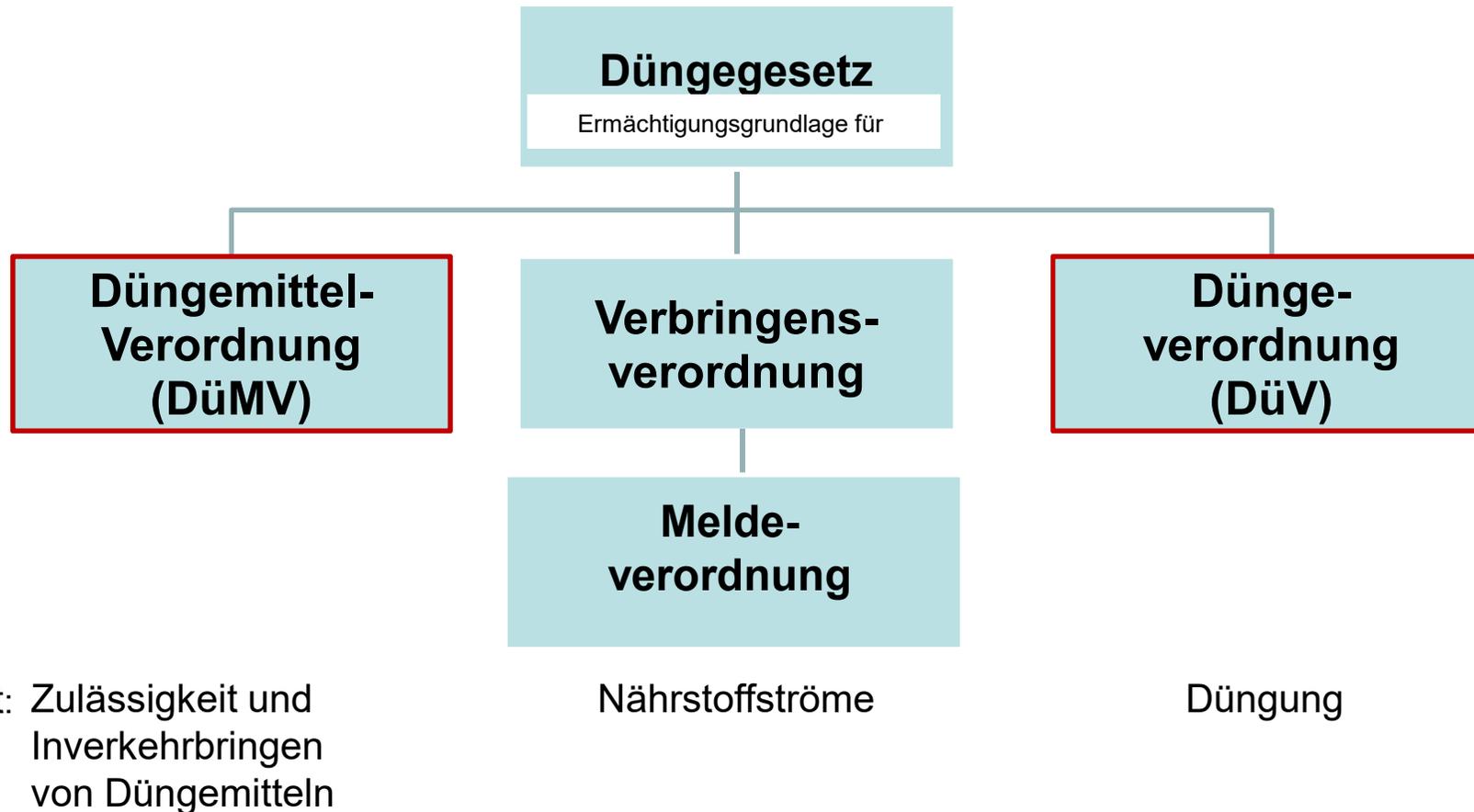
der Landwirtschaftskammer Niedersachsen



Aktuelle und zukünftige rechtliche
Regelungen aus den Bereichen
Düngemittelverordnung und
Düngeverordnung

Referent: Dipl. Umweltwiss. Reno Furmanek, stellv. Leiter der Prüfdienste

Überblick Düngerecht



Aktionsfelder Überwachung Düngerecht



1. Düngemittelverordnung (DüMV)

(Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln)



- **Aktuell gültig in der Fassung von 2012**
- **Düngemittelrecht seit 25 Jahren geregelt (VO seit 1991)**
- **In der landwirtschaftlichen Praxis wenig bekannt. Warum ist das so?**
 - **Richtet sich direkt nur an den Düngemittelhersteller bzw. -händler**
 - **Bis 2005 regionale Zuständigkeit der Bezirksregierungen (Keine Verbindung zur DüV und Vollzug fast ausschl. im Mineraldüngerhandel)**

Geltungsbereich der DüMV?

- **Düngemittel:**

1. **Mineraldünger** (auch Nährstofflösungen aus der Aufbereitung, „ASL“)



2. **Organische/organisch-mineralische Dünger**



- Wirtschaftsdünger als „privilegierte Form des organischen Düngers“ wie Gülle, Mist, Gärreste aus NawaRo-BGA (flüssig, separiert, getrocknet).
- Organische Düngemittel z. B. Komposte, Klärschlämme, Gärreste aus Abfallanlagen, Kartoffelfruchtwasser.
- Organisch-mineralische Düngemittel z. B. Kalkklärschlamm.

Geltungsbereich der DüMV?

- **Bodenhilfsstoffe** (Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt)
z. B. Grünschnittkomposte
- **Kultursubstrate** (z. B. Blumenerden, Torfe)
- **Pflanzenhilfsmittel** (z. B. Produkte zur Verbesserung der Pflanzenvitalität)



Was regelt die DüMV?

- Typenzulassung bzw. eindeutige Bezeichnung (z. B. Ammoniumnitrat (KAS), Organischer Dünger, Wirtschaftsdünger....).
Zuordnung ist definiert über Zusammensetzung, Herstellungsverfahren, Mindest- und Höchstnährstoffgehalten etc.! *Bei der Aufbereitung von Wirtschaftsdüngern muss gewährleistet sein, dass die anfallenden Stoffe den Anforderungen der DüMV entsprechen.*
Beispiel: Ammoniumsulfatlösung (ASL) aus der Abluftreinigung: Mindestnährstoffgehalt 5 % NH₄-N und 6 % S
Nur zulässiges Düngemittel, wenn diese Werte erreicht werden.
- Abgeschlossene Liste zulässiger Ausgangsstoffe und Zusatzstoffe (Aufbereitungshilfsmittel wie Polymere, Nitrifikationshemmstoffe etc.)
- Schadstoffgrenzwerte und Kennzeichnungsschwellen
- Seuchenhygienische Anforderungen (Salmonellen)
- **Kennzeichnung/Warendeklaration** (Verbraucherinformation) !

Für wen gilt die DüMV?

Grundsatz des Düngemittelrechts: Der Inverkehrbringer ist zuständig für die **Qualität** und die **Kennzeichnung** des Düngemittels (Garantenstellung)

Definition Inverkehrbringen: *Das **Anbieten**, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben von Stoffen nach DüMV an andere.*

- Unabhängig davon, ob die Abgabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- Inverkehrbringer von Wirtschaftsdüngern sind z. B. Hersteller (Biogasanlagenbetreiber, Tierhalter), Nährstoffbörse/Vermittler (MR, LU) die nicht ausschließlich Transporteur sind.

Wann und warum sind Düngemittel zu kennzeichnen?

- Düngemittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung – DüMV – gekennzeichnet sind.
→ **ohne ordnungsgemäße Kennzeichnung stellt der Stoff kein zulässiges Düngemittel dar.**
- Kennzeichnung/Deklaration von loser Ware mit separatem Warenbegleitschein, der das Produkt begleitet. Ist dem Abnehmer vom Inverkehrbringer unmittelbar mit jeder Partie/Lieferung auszuhändigen.
- Weder Lieferscheine nach BundesverbringensVO noch Nährstoffanalysen ersetzen die vorgeschriebene Kennzeichnung !
- Ziel ist die Information des Endverbrauchers (Landwirte) um die sachgerechte Verwertung des Düngemittels zu gewährleisten.

Welche Parameter sind wie zu kennzeichnen?

- Festgelegte Vorgaben der Kennzeichnungsparameter für die einzelnen Düngemitteltypen
- Festgelegte Form der Deklaration und Reihenfolge der Angaben
→ Wiedererkennung für den Anwender

Information und Beispiele: www.lwk-niedersachsen.de

Webcode: 01030359 und 01013621

Wie werden die Nährstoffgehalte festgelegt?

- Düngemittelverordnung gibt keine Pflicht zur Untersuchung/Analyse von Düngemitteln vor
- Untersuchung werden bei z. B. bei Gärresten dringend empfohlen. Bei strohreichem Mist z. B. Putenmist aber nicht sinnvoll
- Kennzeichnung auch mit Richtwerten (soweit vorhanden) oder mit Berechnungswerten (Stallbilanz für Putenmist)
- Wichtig: Inverkehrbringer ist für die Einhaltung der Werte verantwortlich!
- Hohe Sorgfaltspflicht bei der Festlegung der Nährstoffgehalte erforderlich



Welche Anforderungen gelten für den Anwender – Übergang zur Düngeverordnung (DüV)?

- § 4 Abs. 1 der (DüV): Ausbringung Organische Dünger (auch Wirtschaftsdünger) nur zulässig, wenn Betriebsleiter schriftlich die N- und P_2O_5 -Gehalte bekannt sind.
Nichteinhaltung = CC-relevant
- Bei Wirtschaftsdüngeraufnahme ist diese schriftliche Information die Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung.
- § 8 der DüV: Aufgenommene Wirtschaftsdünger nur dann auf der Fläche angewendet werden, wenn sie den Bestimmungen der DüMV entsprechen
(Voraussetzung: Kennzeichnung durch den Inverkehrbringer).
- Erstellung des Nährstoffvergleich: Unter anderen sind die Werte nach § 4 Abs. 1 aufzuzeichnen (Kennzeichnungswerte) und 7 Jahre aufzubewahren.

Fazit

- Trotz seiner hohen Bedeutung ist das Düngemittelrecht bei vielen Betroffenen zu wenig bekannt.
- In Niedersachsen werden immer größere Mengen an Wirtschaftsdünger überbetrieblich verwertet, somit wird Umsetzung rechtlicher Anforderungen zunehmend wichtiger
- Die ordnungsgemäße Warendeklaration von Wirtschaftsdüngern ist weniger nutzlose Bürokratie als vielmehr eine wichtige Voraussetzung für deren Verwertung.
- Nur mit der zeitnahen Information über die Qualität des Wirtschaftsdüngers ist die bedarfsgerechte Verwertung beim Anwender möglich.
- Vor allem dem Hintergrund der Novellierung der Düngeverordnung - mit strengeren Maßstäben bei Düngebedarfsermittlung, betrieblichen Stickstoffobergrenzen und den Bilanzüberschüssen – ist die sachgerechte Ermittlung und Angabe der Nährstoffgehalte wichtig.
- Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten bei der Verwertung von Wirtschaftsdüngern ist eine wesentliche Voraussetzung, dass die Qualitätsparameter sorgfältig ermittelt werden und dem aufnehmenden Landwirt zeitgerecht zur Verfügung stehen.

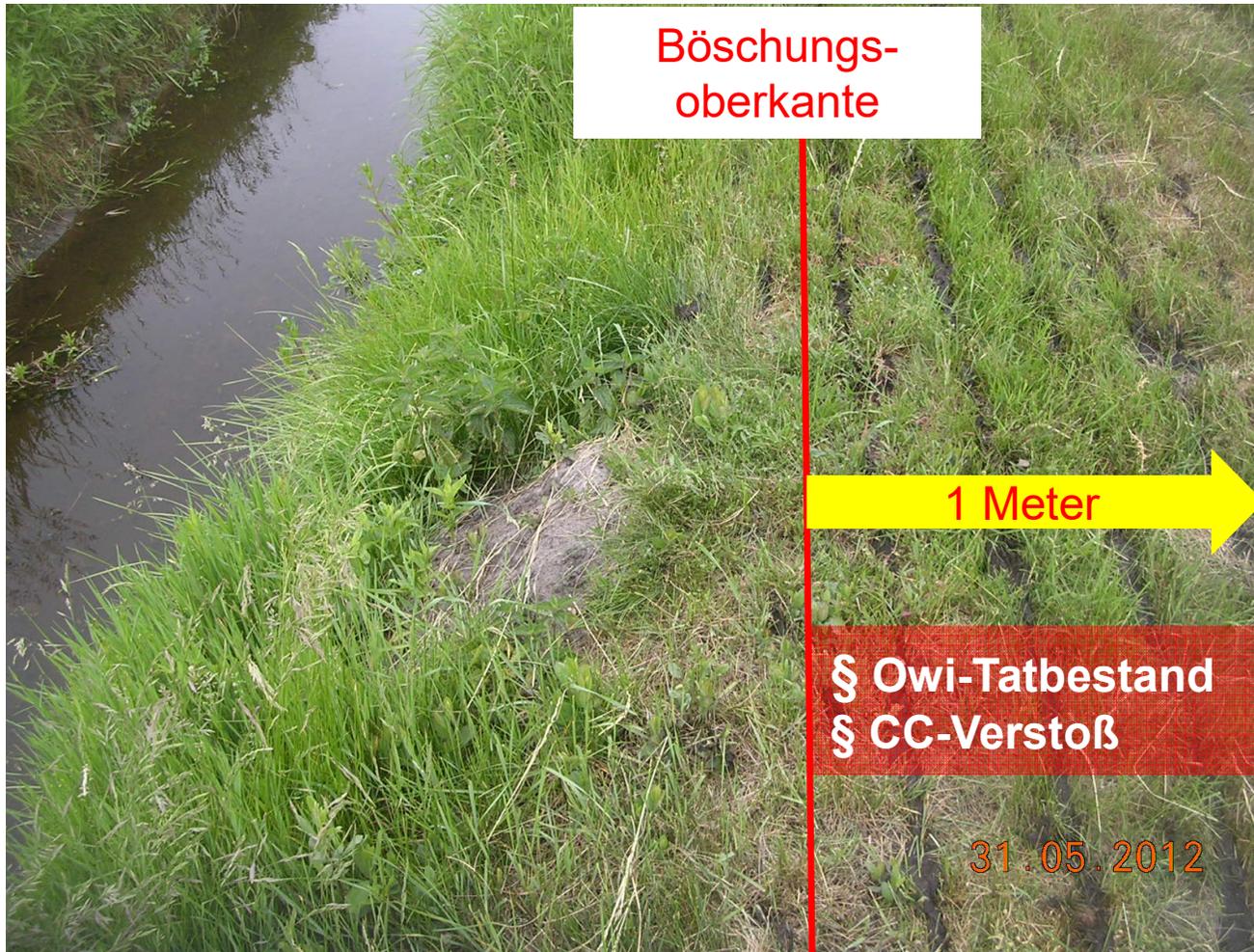
2. Die Novellierung der Düngeverordnung

Stand: Entwurf Dezember 2015

§ 5 Beschränkungen für die Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln

- Keine Aufbringung auf nicht aufnahmefähige Böden (überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt).
- Direkten Eintrag oder Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen vermeiden.
- 4 m Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern
- 1 m Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern bei Geräten mit Grenzstreueinrichtung / genaue Applikation bei Wirtschaftsdüngern
- **Innerhalb eines Abstandes von 1 m zur Böschungsoberkante darf nicht gedüngt werden.**
- Auf Flächen mit 10 % Hangneigung darf innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungskante nicht gedüngt werden.





Max. Aufbringung von **60 kg N/ha auf gefrorenen Boden**,
wenn:

1. der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird,
2. ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist,
3. der Boden eine Pflanzendecke trägt und
4. andernfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde.



§ 6 Ausbringtechnik

- Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen auf **bestelltem Ackerland ab dem 01.02.2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.**
- **Auf Grünland** oder mehrschnittigem Feldfutterbau gelten diese Vorgaben ab dem **01.02.2025**
- Ausnahmen sind aufgrund von naturräumlichen Besonderheiten möglich.



§ 6 Ausbringungsobergrenzen

- Aufgebrachte Menge an **Gesamtstickstoff über org./org.-min. Dünger einschließlich Wirtschaftsdünger** max. 170 kg N/ha und Jahr.
- Kompost in 3 Jahren max. 510 kg N/ha
- Derogation (230 kg N/ha und Jahr) wird nach Verabschiedung der DüV im EU-Nitratausschuss beantragt. Nach Zustimmung der EU-Kommission soll auch eine nationale Derogationsmöglichkeit für Gärrückstände eingeführt werden.



Gülledüngung im Herbst



§ 6 Sperrfristen



- **Keine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an N**
 - auf Ackerland nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.
- **Aufbringung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht in Höhe des N-Düngebedarfs bis zum 01.10. nur zu:**
 - Winterraps, Zwischenfrüchten und Feldfutter (Aussaat bis 15.09.) und zu Wintergerste nach Getreide (Aussaat bis 01.10.)
 - N-Düngung in Höhe des N-Düngebedarfs, max. 30 kg NH₄-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha
- **auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau vom 01.11. - 31.01.**
- **Sperrfrist für Festmist von Huf-, Klauentieren, feste Gärreste oder Kompost: vom 15.11. – 31.01.**

§ 12 Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger

Lagerkapazitäten sind auf die Belange des Betriebes und des Wasserschutzes abzustimmen.

Mindestlagerkapazität für:

- flüssige Wirtschaftsdünger: 6 Monate
- Betriebe ohne eigene Aufbringungsflächen oder mehr als 3 VE/ha:
ab 2020 mindestens 9 Monate
- Festmist, Kompost, feste Gärrückstände: mindestens 4 Monate
- Lagerkapazitäten für Gärrückstände werden in der AwSV geregelt
(9 Monate)



Kontrollwerte

- N-Saldo max. **60 kg N/ha und Jahr** im Durchschnitt der drei letzten Düngejahre
- ab dem 01.01.2018: **50 kg N/ha und Jahr** im Durchschnitt der drei letzten Düngejahre
- Begrenzung der P-Salden im Durchschnitt der sechs letzten Düngejahre:
- max. **20 kg P₂O₅/ha und Jahr** Überschuss im Durchschnitt der letzten 6 Düngejahre
- ab dem 01.01.2018 max. Überschuss von **10 kg P₂O₅/ha und Jahr**

Konsequenzen bei Saldenüberschreitung:

Werden die Kontrollwerte des drei- bzw. sechsjährigen Vergleichs für Stickstoff oder Phosphat nicht eingehalten:

- Muss der Betriebsinhaber an einer, von der zuständigen Behörde **anerkannten Schulung zur Düngung** teilnehmen.
- Wird der Kontrollwert im auf die Düngeberatung folgenden Jahr erneut überschritten, ist dies ein **Ordnungswidrigkeitentatbestand**, der entsprechend sanktioniert wird.

§ 13 Länderermächtigung

Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung **Regelungen über Meldepflichten** hinsichtlich der Nährstoffvergleiche und Aufzeichnungen zur Düngbedarfsermittlung zu erlassen.

§ 13 Länderermächtigung

In Gebieten, die einen Nitratgehalt im Grundwasser von 50 mg/l überschreiten oder 40 mg/l mit steigender Tendenz erreichen, *müssen* die Länder mindestens eine der aufgeführten Maßnahmen ergreifen

- Zusätzliche Frühjahrsdüngung max. 10 % des Düngebedarfs
- Verlängerung Sperrfrist für Gemüse um 4 Wochen
- Absenkung der Bagatellgrenze auf derzeitiges Niveau (10 ha, 1 ha Gemüse/Wein bzw. 500 kg N, keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger)
- Erhöhung der Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger auf 7 Monate
- Erweiterung des Gewässerabstandes (5 m bzw. 10 m)
- Zwischen 10 und 20 Metern nur unter bestimmten Bedingungen gem. § 5 Abs. 3 Satz 2
- Einführung verbindlicher Untersuchungspflicht des Bodens für verfügbaren Stickstoff (nicht auf Grünland)
- Einführung verbindlicher Untersuchungspflicht für Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff oder Ammoniumstickstoff vor der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen
- Absenkung des Kontrollwertes auf 50 kg/ha ab Inkrafttreten der DüV und ab 2020 auf 40 kg/ha

In anderen Gebieten (unter 37,5 mg/l bzw. mit nicht steigender Tendenz) *können* die Länder die aufgeführten Maßnahmen ergreifen

- Verkürzung Sperrfrist für Festmist, Kompost und feste Gärrückstände auf einen Monat
- Verringerung der Mindestlagerdauer für Festmist und Kompost auf 2 Monate ab 2020
- Erhöhung der Bagatellgrenze auf 30 ha, 3 ha Sonderkulturen, nicht mehr als 110 kg N/ha aus eigenem Wirtschaftsdünger und Verzicht auf betriebsfremde Wirtschaftsdünger.
- Keine Erhöhung der Mindestlagerdauer auf 9 Monate in rinderhaltenden Betrieben mit mehr als 3 GV/ha, die über ausreichende eigene Grünlandflächen für die anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen.

Aktuelle Maßnahmen der Landesregierung in Niedersachsen in Bezug auf Landwirtschaft und Gewässerschutz



Gem. Runderlass MU, ML vom 22.9.2015: „Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf ldw. genutzten Flächen“



Erlass MU vom 12.05.2016: „Ursachenermittlung und Maßnahmenoptionen für Nitrat belastetes Grundwasser“



**Gem. Runderlass MS, ML, MU Nds. Bauordnung vom 24.04.2015:
„Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngbehörde**



Prüfdienste der LWK Niedersachsen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dipl. Umweltwissenschaftler

Reno Furmanek

0441 801 776

reno.furmanek@lwk-niedersachsen.de